

- Im Statut sind im einzelnen zu regeln;
- die Ziele, Grundlagen und Prinzipien der Zusammenarbeit der Mitglieder des Gemeindeverbandes,
 - die Rechte und Pflichten der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihrer Organe, speziell des Rates des Gemeindeverbandes und seiner Arbeitsgruppen,
 - die Beziehungen zu Städten und Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, sowie zu Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen.

Während im Statut die Gemeinschaftsarbeit überhaupt und ihre Gestaltung vereinbart werden, enthält das in jedem Gemeindeverband zu erarbeitende *Arbeitsprogramm* die Vorhaben und Aufgaben, die in gemeinsamer Arbeit in einem längeren Zeitraum gelöst werden sollen.

3.6.2. *Der Rat des **Gemeindeverbandes** Gemeindeverbandes als oollziehend-oertügendes Organ der Volksvertretungen der Mitglieder des Gemeindeverbandes*

Der Rat des Gemeindeverbandes ist das gemeinsame Organ der Volksvertretungen der am Verband beteiligten Städte und Gemeinden. Seine Aufgabe besteht vor allem darin, die Zusammenarbeit zu organisieren und zu koordinieren.

Entsprechend dem genannten Beschluß des Ministerrates vom 13. 6.1974 müssen dem Rat des Gemeindeverbandes aus jeder beteiligten Stadt und Gemeinde mindestens ein Abgeordneter und der Bürgermeister angehören. Dieser Beschluß des Ministerrates ermöglicht es, weitere Mitglieder in den Verbandsrat zu delegieren, wenn das der Qualifizierung seiner Arbeit dient. Dabei ist zu gewährleisten, daß stets aus jeder beteiligten Stadt oder Gemeinde die gleiche Anzahl von Mitgliedern im Verbandsrat vertreten ist. Dieser Gesichtspunkt trifft nicht zu, wenn Leiter von Betrieben und Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung, etwa die Leiter von KAP oder von ACZ, als weitere Mitglieder in den Verbandsrat delegiert werden. Diese Leiter sind nicht als Vertreter eines bestimmten Ortes zu verstehen, etwa desjenigen, in dem die Einrichtung oder der Betrieb seinen Sitz hat oder in welchem der Leiter wohnt und evtl. Abgeordneter ist. Während die einzelnen Volksvertretungen die Vertreter ihres Ortes in den Verbandsrat durch Beschluß delegieren, beschließen über die Zugehörigkeit der Leiter von Betrieben und Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung alle Volksvertretungen.

Aus den Mitgliedern des Verbandsrates werden gewählt:

- der Vorsitzende,
- der Stellvertreter des Vorsitzenden,
- der Sekretär.

Der Verbandsrat ist ein Kollektivorgan und faßt seine Beschlüsse einstimmig. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Verbandsrat wird auf der Grundlage des von den Volksvertretungen bestätigten Arbeitsplanes des Rates des Gemeindeverbandes vom Vorsitzenden des Rates einberufen. Er ist auch auf Verlangen der Volksvertretung oder des Rates einer am Verband beteiligten Stadt oder Gemeinde einzuberufen. Der Verbandsrat bereitet gemeinsame Beschlußvorlagen für die Volksvertretungen vor. *Die Beschlüsse der Volksvertretungen sind für seine Tätigkeit bestimmend und bindend.*